



LAND BRANDENBURG

Ministerium für
Landwirtschaft, Umwelt
und Klimaschutz

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Ina Sahlmann
Gesch.Z.: MLUL-35-
2130/6+127#318551/2020

Hausruf: +49 331 866-7656

Fax: +49 331 866-7603

Internet: <https://mluk.brandenburg.de>

Ina.Sahlmann@MLUK.Brandenburg.de

Potsdam,

Oberste Jagdbehörde

FAQ's zur Jagdausübung während der Corona-Pandemie



Ist die Jagdausübung unter den verschärften Eindämmungs-Maßnahmen weiterhin möglich?

- Die Jagdausübung ist weiterhin möglich. Unterstützung bei Nachsuche, Wildbergung, -versorgung und -verwertung ist zulässig, wenn die Mindestabstände von 1,5 m gewahrt bleiben oder eine Mund-Nasen-Bedeckung, sollte der Mindestabstand nicht eingehalten werden können, sowie jede Art von Gruppenbildung unterbleibt.
- Die Abgabe der Trichinenproben bei den Veterinärämtern erfolgt kontaktlos.

Sind trotz der verschärften Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie Gesellschaftsjagden bzw. Drückjagden noch zulässig?

- Ja, Gesellschaftsjagden sind zulässig, soweit diese zur Erfüllung des Schalenwildabschlusses oder zur Tierseuchenbekämpfung und -prävention erforderlich sind.
- Höchstzahlen gesamt Teilnehmende beachten, derzeit max. 100 Personen.

Was muss ich bei der Durchführung von Gesellschaftsjagden / Drückjagden beachten?

- Mindestabstand von 1,5 m einhalten.
- Die Kontakte auf das notwendige Maß beschränken.
- Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn kein Abstand von 1,5 m möglich ist.
- Erstellung und Umsetzung von Hygienekonzepten.
- Erhebung der Kontaktdaten der Jagdteilnehmer.

Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
Lindenstraße 34a

14467 Potsdam
14467 Potsdam

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLUK

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,
614, 631, 638, 650, 695, X15

- Vor der Jagd ist zu prüfen, ob alle Regelungen der aktuell gültigen Corona-Verordnung bei der Planung und Durchführung der Jagd berücksichtigt wurden.

Was kann ich als Jagdleitung bei der Durchführung der Gesellschaftsjagd veranlassen, um das Infektionsrisiko zu minimieren?

- Verzicht auf das Schüsseltreiben; auf Eigenverpflegung setzen.
- Bargeldlose Entrichtung der Kostenbeiträge im Vorfeld der Jagd.
- Sicherheitsunterweisung und Freigabe sollten im Vorfeld zur Jagd schriftlich an die Teilnehmer herausgegeben werden. Das vollumfängliche Verständnis wird schriftlich bestätigt und zusammen mit den Kontaktdaten vor der Jagd abgegeben.
- Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts der Teilnehmenden.
- Die Begrüßung erfolgt im Freien, ggf. auch in Gruppen, z. B. Jäger und Hundeführer getrennt. Können Abstandsregelungen nicht eingehalten werden, sind Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.
- Verzicht auf Bildung von neuen Fahrgemeinschaften bei Hinausfahren ins Jagdrevier.
- Verzicht auf Strecke legen, Jagdhornblasen und Bruchübergabe.

Fallen Anreise und Übernachtung im Zusammenhang mit einer Jagd unter touristische Aktivitäten?

- Eine Reise von Jagdpächtern, Eigenjagdbesitzern und Jagderlaubnisinhabern mit Hauptwohnsitz außerhalb des Jagdbezirks gegebenenfalls in anderen Bundesländern zum Zwecke der Jagdausübung stellt keine touristische Reise dar. Die Beherbergung von Personen, die die Jagd in Umsetzung gesetzlicher und vertraglicher Verpflichtungen als Jäger ausüben, erfolgt zu geschäftlichen Zwecken und ist damit nicht als touristische Reise einzustufen. Es ist möglich, zum Zweck der Jagdausübung vor Ort eine Ferienwohnung, ein Zimmer etc. anzumieten.

Ist die Durchführung von Hundepfahrungen erlaubt?

- Die Durchführung von Hundepfahrungen für Jagdhunde sind erlaubt, sofern die Abstands- und Hygieneregeln der Eindämmungsverordnung eingehalten werden.

Sind Vorbereitungskurse für Hundepfahrungen zulässig?

- Vorbereitungskurse sind unter Beachtung der der allgemeinen Vorsorge-maßnahmen (Abstands- und Hygieneregeln) möglich.

Kann ich mit meinem Jagdhund in Feld und Flur Gassi gehen?

- Das tägliche „Gassigehen“ mit dem eigenen Jagdhund oder den eigenen Jagdhunden ist unter Einhaltung der Abstandregeln und den allgemeinen Regeln zum Aufenthalt im öffentlichen Raum weiterhin gestattet. Diese Maßgaben finden auch bei der Ausbildung von Jagdhunden Anwendung. Der Abstand zu anderen Menschen muss mindestens 1,5 Meter betragen.

Insoweit ist unter den aktuellen Umständen besondere Sorgfalt bei der Führung und Überwachung des Jagdhundes geboten.

- Bisher gibt es in der wissenschaftlichen Literatur keine Belege für eine Übertragung von SARS-CoV-2 zwischen Mensch und Haustier. Beim Umgang mit Haustieren gelten ganz grundsätzliche Hygieneempfehlungen, um unabhängig von SARS-CoV-2 das Risiko einer Erregerübertragung zwischen Mensch und Haustier zu minimieren.
- Weiterführende Informationen zum Umgang mit Haus- und Nutztieren finden sich auf der Internetseite des Friedrich-Loeffler-Instituts.

Im Auftrag

Dr. Carsten Leßner

Dieses Dokument wurde am 4. November 2020 durch Dr. Carsten Leßner schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.